

Geschäftsverzeichnisnr. 4474
Urteil Nr. 56/2009 vom 19. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 30bis § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, in der vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 26. Dezember 1998 geltenden Fassung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. Mai 2008 in Sachen Alain Benit und Rose-Mary Vandesteene gegen das Landesamt für soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 3. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 30bis § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der vor seiner Abänderung durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1998 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln oder in Verbindung miteinander, insofern er die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen zwei Gruppen von Auftraggebern und Bauherren, die ursprünglich den gleichen, durch Artikel 30bis § 1 des vorerwähnten Gesetzes ihnen auferlegten Verpflichtungen unterlagen, je nach der Wahl der von ihnen eingesetzten Dienstleister, die mit der Durchführung der Arbeiten im Sinne des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1978, in dem die den Bestimmungen von Artikel 30bis unterliegenden Tätigkeiten festgelegt werden, beauftragt worden sind, verletzen würde, wobei die eine Gruppe, die durch die in Belgien ansässigen Auftraggeber und Bauherren vertreten wird, welche einen nicht in Belgien registrierten ausländischen Vertragspartner wählen, zu ihren Gunsten die absolute Rechtskraft des am 9. November 2006 in Sachen Vertragsverletzung vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verkündeten Urteils (*Slg.*, 2006, S. 10653) in Anspruch nehmen kann, mit dem Belgien wegen der Verletzung der aufgrund des in den Artikeln 49 und 50 des EG-Vertrags verankerten, in der innerstaatlichen belgischen Rechtsordnung anwendbaren Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs ihm obliegenden Verpflichtungen verurteilt wurde, wodurch auf Unvereinbarkeit von Artikel 30bis § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 mit dem europäischen Recht zu schließen ist, und zwar in Anbetracht des vorliegenden Auslandsbezugs, wobei diese Situation dazu führen würde, dass die Vertreter der ersten Gruppe sich letztendlich den durch Artikel 30bis § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 ihnen auferlegten Verpflichtungen und Sanktionen entziehen könnten, während ein in Belgien ansässiger Auftraggeber oder Bauherr, der sich zwecks Durchführung der Arbeiten im Sinne des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1978 an einen in Belgien ansässigen Dienstleister wendet, sich seinerseits den durch Artikel 30bis § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vorgeschriebenen Verpflichtungen und den darin vorgesehenen Sanktionen in dem in Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 erwähnten Fall (in Belgien ansässiger Dienstleister, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht oder nicht mehr registriert ist oder seine Registrierung im Laufe der Ausführung des Vertrags verloren hat) zu unterwerfen hätte, ohne zu seinen Gunsten die absolute Rechtskraft des am 9. November 2006 in Sachen Vertragsverletzung vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verkündeten Urteils in Anspruch nehmen zu können und demzufolge ohne von der gesamtschuldnerischen Haftung für die Bezahlung der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen in Höhe von bis zu 50 Prozent des Gesamtpreises der Arbeiten zuzüglich Mehrwertsteuer befreit werden zu können, und zwar in Ermangelung des Auslandsbezugs, wodurch die Beachtung des in den Artikeln 49 und 50 des EG-Vertrags verankerten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union auferlegt und die Anwendung jener Bestimmungen von Artikel 30bis § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen das europäische Recht verstoßen, ausgeschlossen werden könnte? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. In der auf den Streitfall vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer:

« § 1. Jeder, der für die Durchführung der durch den König festzulegenden Tätigkeiten jemanden hinzuzieht, der nicht als Unternehmer registriert ist für die Anwendung dieses Artikels und des Artikels 299bis des Einkommensteuergesetzbuches, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen, die sein Vertragspartner dem Landesamt für soziale Sicherheit schuldet. Diese Haftung wird begrenzt auf 50 Prozent des Gesamtpreises der Arbeit, ausschließlich der Mehrwertsteuer.

[...]

§ 3. Derjenige, der für die Durchführung einer in § 1 genannten Tätigkeit einen nicht registrierten Vertragspartner hinzuzieht, ist verpflichtet, bei jeder Zahlung an diesen Vertragspartner 15 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags, ausschließlich der Mehrwertsteuer, einzubehalten und gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten an das Landesamt für soziale Sicherheit zu überweisen. Die so überwiesenen Beträge werden ggf. von dem Betrag, für den er gemäß § 1 haftbar gemacht wird, abgezogen.

Derjenige, der einen registrierten Vertragspartner hinzugezogen hat, dessen Registrierung während der Durchführung des Vertrags gestrichen wird, muss die im vorherigen Absatz vorgesehene Einbehaltung und Überweisung bei jeder nach der Streichung der Registrierung erfolgenden Zahlung an seinen Vertragspartner vornehmen.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet derjenige, der die in den vorhergehenden Absätzen genannte Überweisung nicht vorgenommen hat, dem Landesamt für soziale Sicherheit einen Zuschlag, der dem Doppelten des zu zahlenden Betrags entspricht. Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen dieser Zuschlag ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Der König bestimmt den Inhalt und die Versendungsbedingungen und -modalitäten der Auskünfte, die die im ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphen genannten Personen und ihr Vertragspartner erteilen müssen.

§ 4. Der überwiesene Betrag kann durch das Landesamt für soziale Sicherheit in der durch den König festgelegten Reihenfolge verwendet werden für die Zahlung der Beiträge, Beitragserhöhungen und Verzugszinsen, die dem LASS geschuldet werden von:

1. dem Vertragspartner, von dessen Schulforderung dieser Betrag einbehalten wurde;
2. den Subunternehmern der in Nr. 1 genannten Person, vorbehaltlich des Regressanspruches dieser letztgenannten Person gegen diese Subunternehmer; mit diesen Subunternehmern werden diejenigen gleichgestellt, die dieser Person Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.

Dieser Betrag kann ebenfalls für die Bereinigung ausländischer Schulforderungen bezüglich sozialer Sicherheitsbeiträge verwendet werden, wenn die Unterstützung bei der Eintreibung im Rahmen einer internationalen Übereinkunft beantragt wird.

§ 5. Der König bestimmt die Modalitäten, die Bedingungen und die Frist für die Rückzahlung des überwiesenen Betrags an die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 genannte Person, insoweit dieser Betrag nicht für die in diesem Paragraphen angegebenen Verwendungszwecke vorgesehen ist.

[...]».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt den Hof, ob dieser Artikel mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er einen Unterschied zwischen belgischen Bauherren einführe, je nachdem, ob sie sich zur Ausführung der Arbeiten an einen nicht registrierten, aber in Belgien ansässigen Dienstleister oder an einen nicht registrierten, aber in Belgien nicht ansässigen Dienstleister wendeten, da die Erstgenannten gemäß Artikel 30bis § 1 des vorerwähnten Gesetzes gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Sozialbeiträge verpflichtet seien, während die Letztgenannten sich dieser Pflicht entziehen könnten auf Grund des Urteils vom 9. November 2006 (C-433/04) des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, der einen Verstoß Belgiens gegen die ihm aufgrund des Prinzips des freien Dienstleistungsverkehrs obliegenden Pflichten, verankert in den Artikeln 49 und 50 des EG-Vertrags und anwendbar in der innerstaatlichen Rechtsordnung, festgestellt habe.

B.3.1. In dem vorerwähnten Urteil vom 9. November 2006 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erkannt,

« dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 50 EG verstoßen hat, dass es Auftraggeber und Unternehmer, die nicht in Belgien registrierte Vertragspartner beauftragen, verpflichtet, von dem für die geleisteten Arbeiten zu zahlenden Betrag 15 % abzuziehen, und ihnen eine gesamtschuldnerische Haftung für Abgabenschulden dieser Vertragspartner auferlegt » (§ 42).

Der Gerichtshof war durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nur mit dem Steueraspekt (Artikel 402 und 403 des Einkommensteuergesetzbuches 1992) der Bestimmungen

über die Registrierung der Unternehmer befasst worden. Er hat sich nicht zur Übereinstimmung des sozialen Aspektes dieser Bestimmungen mit dem EG-Vertrag geäußert, und somit genauso wenig zu Artikel 30bis § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 in der Fassung, die auf die vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache anwendbar ist.

B.3.2. Das Programmgesetz vom 27. April 2007 hat sowohl den Steueraspekt (Artikel 138 bis 146 des vorerwähnten Gesetzes), der alleine vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Frage gestellt wurde, als auch den sozialen Aspekt (Artikel 55 und 56 desselben Gesetzes) abgeändert, um, wie es in der Begründung heißt, « einerseits diese Bestimmungen mit dem Gesetz vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Einklang zu bringen, und andererseits dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November 2006 Folge zu leisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3058/001, S. 16). Dieses Gesetz ist jedoch nicht Gegenstand der präjudiziellen Frage.

B.3.3. Insofern das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Hof analog zu einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bezüglich eines etwaigen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung befragt, muss der Hof beurteilen, ob die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.4.1. Zu den Begründungen, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angenommen hat, um die Vertragsverletzung durch die belgischen Bestimmungen über die Registrierung der Unternehmer in Steuersachen festzustellen, gehörte diejenige der automatischen gesamtschuldnerischen Haftung der Auftraggeber gegenüber nicht registrierten und nicht in Belgien ansässigen Unternehmern hinsichtlich der Steuerschulden:

« 30. Hier kann der nicht registrierte Dienstleister aufgrund der Pflicht des Auftraggebers oder des Unternehmers, gemäß Artikel 403 CIR 92 zugunsten der belgischen Behörden einen Betrag einzubehalten, der 15 % des in Rechnung gestellten Preises entspricht, über einen Teil seines Einkommens, den er erst nach einem spezifischen Verwaltungsverfahren erstattet bekommen kann, nicht sofort verfügen. Daher sind die Nachteile, die die Abzugspflicht für die Dienstleister mit sich bringt, die weder in Belgien registriert noch dort ansässig sind, geeignet, diese davon abzuhalten, auf dem belgischen Markt tätig zu werden, um dort Dienstleistungen im Bausektor zu erbringen.

31. Ebenso kann die Tatsache, dass der Auftraggeber oder Unternehmer, der einen Vertrag mit einem in Belgien nicht registrierten Dienstleister schließt, gemäß Artikel 402 CIR 92 gesamtschuldnerisch für alle frühere Besteuerungszeiträume betreffenden Steuerschulden dieses Dienstleisters in Höhe von 35 % des Preises der durchzuführenden Arbeiten mithaftet, diesen Auftraggeber oder Unternehmer davon abhalten, auf einen Dienstleister zurückzugreifen, der weder in Belgien registriert noch dort ansässig ist und solche Dienstleistungen rechtmäßig im Mitgliedstaat seiner Niederlassung erbringt. Zwar ist die gesamtschuldnerische Haftung im Fall der Beauftragung eines nicht registrierten Dienstleisters unabhängig davon unterschiedslos anwendbar, ob er in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, jedoch ist festzustellen, dass die streitige Bestimmung den Dienstleistern, die weder in Belgien ansässig noch dort registriert sind, den Zugang zum belgischen Markt erschwert, ohne es ihnen unmöglich zu machen, dort ihre Dienstleistungen zu erbringen.

32. Die Abzugspflicht und die gesamtschuldnerische Haftung stellen also eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar.

[...]

37. Die allgemeine und präventive Anwendung der Abzugspflicht und der gesamtschuldnerischen Haftung auf alle Dienstleister, die weder in Belgien ansässig noch dort registriert sind, obwohl ein Teil von ihnen grundsätzlich nicht steuer- oder anderweit abgabepflichtig ist, kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass die Bekämpfung der Steuerhinterziehung erforderlich ist.

38. Da die streitigen Maßnahmen automatisch und bedingungslos anwendbar sind, kann die individuelle Lage der Dienstleister, die weder in Belgien ansässig noch dort registriert sind, nicht berücksichtigt werden.

39. In Bezug auf die Abzugspflicht hätte ein Mittel, das weniger einschneidend gewesen wäre, als den Dienstleistern die Möglichkeit zu nehmen, über einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte sofort zu verfügen, in der Einführung eines Systems bestanden, das auf dem Austausch von Informationen zwischen den Auftraggebern und den Unternehmern, den Dienstleistern und den belgischen Finanzbehörden beruht und z.B. den Auftraggebern und Unternehmern ermöglicht, sich über etwaige Steuerschulden ihrer Vertragspartner zu informieren, oder eine Informationspflicht gegenüber den belgischen Finanzbehörden über jeden mit nicht registrierten Vertragspartnern geschlossenen Vertrag oder jede an sie geleistete Zahlung einführt.

40. Was die gesamtschuldnerische Haftung angeht, so hätte ein weniger einschneidendes Mittel zur Beschränkung ihrer abschreckenden Wirkung auf die Auftraggeber und Unternehmer in Bezug auf alle nicht registrierten Dienstleister, unabhängig davon, ob diese grundsätzlich steuer- oder anderweit abgabepflichtig sind und ob sie sich hinsichtlich ihrer steuerlichen Pflichten in einer ordnungsgemäßen Lage befinden, darin bestanden, für diese Dienstleister die Möglichkeit des Nachweises vorzusehen, dass ihre steuerliche Lage ordnungsgemäß ist, oder die Auftraggeber und Unternehmer für den Fall von der gesamtschuldnerischen Haftung freizustellen, dass sie bestimmte Formalitäten erfüllt haben, um sicherzustellen, dass sich die Dienstleister, mit denen sie einen Vertrag schließen wollen, in einer ordnungsgemäßen steuerlichen Lage befinden.

41. Wie der Generalanwalt in Nummer 42 seiner Schlussanträge ausführt, wird zudem die Unverhältnismäßigkeit der streitigen Maßnahmen durch ihre kumulative Anwendung noch verstärkt.

42. Daher ist festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 50 EG verstoßen hat, dass es Auftraggeber und Unternehmer, die nicht in Belgien registrierte Vertragspartner beauftragen, verpflichtet, von dem für die geleisteten Arbeiten zu zahlenden Betrag 15 % abzuziehen, und ihnen eine gesamtschuldnerische Haftung für Abgabenschulden dieser Vertragspartner auferlegt ».

B.4.2. Der vorlegende Richter ist der Auffassung, dass ausgehend von denselben Begründungen die fragliche Bestimmung, die sich auf den sozialen Aspekt der Bestimmungen über die Registrierung der Unternehmer beziehe, ebenfalls im Widerspruch zu den Artikeln 49 und 50 des EG-Vertrags stehe, insofern sie auf die in Belgien ansässigen Bauherren anwendbar sei, die sich an einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässigen und nicht als Unternehmer in Belgien registrierten Vertragspartner wendeten. In einem solchen Fall müsste die Anwendung dieser Bestimmung ebenfalls ausgeschlossen werden, was zu einem Behandlungsunterschied gegenüber den Bauherren führen würde, die sich an einen in Belgien ansässigen, aber nicht als Unternehmer in Belgien registrierten Vertragspartner wendeten, wobei die fragliche Bestimmung auf diese Bauherren Anwendung finde.

B.4.3. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich aus den angeführten Bestimmungen des EG-Vertrags, die ausschließlich auf « Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind » (Artikel 49 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags) und nicht auf die Situationen, die ausschließlich zur innerstaatlichen Rechtsordnung gehören, Anwendung finden.

B.4.4. Da die vor dem vorlegenden Richter anhängige Rechtssache ausschließlich zur innerstaatlichen Rechtsordnung gehört, besteht kein Anlass, sie mit den durch die Rechtsordnung der Gemeinschaft geregelten Situationen zu prüfen, um die Frage zu beantworten, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

B.5. In der zum Zeitpunkt des Sachverhalts auf alle in Belgien ansässigen Bauherren und Unternehmer anwendbaren Fassung führt die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Personen, die einen nicht registrierten Unternehmer hinzuziehen, und denjenigen, die einen registrierten Unternehmer hinzuziehen. Im Gegensatz zu

Letztgenannten sind Erstgenannte gesamtschuldnerisch haftbar für die Zahlung der in Paragraph 1 präzisierten Summen, obliegt nur ihnen die in Paragraph 3 Absatz 1 vorgesehene Einbehaltung und schulden nur sie die in demselben Paragraphen vorgesehene Erhöhung.

B.6.1. Wie der Hof bereits wiederholt erkannt hat (siehe unter anderen die Urteile Nrn. 46/2002, 126/2002, 188/2002 und 86/2007), gehört die fragliche Bestimmung zu einer Reihe von Maßnahmen, mit denen auf effizientere Weise als bisher die betrügerischen Praktiken von Vermittlern illegaler Arbeitskräfte bekämpft werden sollen, die einerseits in der Nichtzahlung von Sozialbeiträgen, Berufsteuervorabzügen und Mehrwertsteuer bestehen und andererseits in dem Besetzen einer großen Zahl von Arbeitsplätzen durch Personen, die Sozialleistungen empfangen (Pensionen, Arbeitslosengeld und KIV-Leistungen) und unter Missachtung der auf die Gewährung dieser Leistungen sich beziehenden Bestimmungen Arbeiten verrichten, oder durch Ausländer ohne Arbeitserlaubnis, was in beiden Fällen zu einer Verringerung des Arbeitsangebots für die regulären Arbeitsuchenden führt (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 36).

Das System der Registrierung der Unternehmer soll mittels gründlicher Nachprüfungen gewährleisten, dass die Unternehmer die Steuer- und Sozialgesetzgebung korrekt anwenden (ebenda, S. 38).

B.6.2. Denselben Vorarbeiten zufolge beziehen sich diese Maßnahmen auf die Gebiete der Steuergesetzgebung, der Sozialgesetzgebung, der Gesetzgebung bezüglich der öffentlichen Aufträge und der Handelsregistergesetzgebung. Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 gehört zur zweiten Kategorie von Maßnahmen. Es war die Absicht des Gesetzgebers « zu erreichen, dass Personen, die vermutlich ihre Verpflichtungen als Arbeitgeber nicht einhalten werden, nicht mehr zu Arbeiten hinzugezogen werden » (ebenda, S. 39).

B.7.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den in B.5 genannten Personen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Tatsache, ob ein registrierter Unternehmer oder ein nicht registrierter Unternehmer hinzugezogen wurde.

B.7.2. Dieses Unterscheidungskriterium ist hinsichtlich des in B.6 angegebenen Ziels der Maßnahme relevant. Das Registrierungssystem ist ein geeignetes Mittel, die Zuverlässigkeit eines

Unternehmers festzustellen; es veranlasst die Personen, die einen Vertrag abschließen wollen, sich zu vergewissern, ob dieser Unternehmer registriert ist.

B.7.3. In Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung dessen, dass diese Maßnahmen zur Bekämpfung des Betrugs auf den Gebieten ergreifen kann, auf denen festgestellt worden ist, dass dieser Betrug beträchtlich ist, ist es nicht unvernünftig, die Registrierungsregelung für die Unternehmer an Bestimmungen zu knüpfen, damit Vertragspartner sich darüber im klaren sind, dass sie, wenn sie einen Vertrag mit einem eventuell nicht registrierten Unternehmer abschließen wollen, das Risiko eingehen, die teilweise Zahlung der durch diesen Unternehmer möglicherweise geschuldeten Steuern und Sozialbeiträge übernehmen zu müssen. So will man erreichen, dass niemand ein Interesse daran hat, die Dienste nicht registrierter Unternehmer in Anspruch zu nehmen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 38).

B.8. Schließlich ist zu bemerken, dass die fragliche Bestimmung, da sie auf sämtliche in Belgien ansässigen Bauherren und Unternehmer anwendbar war, kein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem belgischen Markt darstellen konnte.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 30*bis* § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, in der vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 26. Dezember 1998 geltenden Fassung, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior